

AUSFERTIGUNG

OBERVERWALTUNGSGERICHT

DES LANDES SACHSEN-ANHALT



Aktenzeichen: 2 L 185/11
4 A 433/09 - MD

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn V

*Klägers und
Antragstellers,*

g e g e n

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt,
vertreten durch den Präsidenten (Az: 21.204-05313-R12-58/09),
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg

*Beklagter und
Antragsgegner,*

w e g e n
Fortführung des Liegenschaftskatasters,
hier: Zulassung der Berufung,

hat das Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt – 2. Senat – am
1. November 2011 beschlossen:

Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Antragsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Rechtsmittelverfahren auf 5.000,- €
(fünftausend EURO) festgesetzt.

G r ü n d e

Mit Antrag vom 06.04.2010 beantragte der Kläger die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 10.02.2010 zuzulassen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist zulässig, aber nicht begründet.

1. Die Berufung ist nicht wegen der geltend gemachten grundsätzlichen Bedeutung der Sache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zuzulassen.

Der Kläger ist der Ansicht, dass das Verfahren die klärungsbedürftige Frage aufwirft, ob die Bekanntgabe vom 17.06.2009 eine konkludente Aufhebung der Mitteilung vom 11.08.2008 beinhaltet, dann grundsätzlich eine Ermessensentscheidung der Behörde über die konkludente Aufhebung bzw. Rücknahme notwendig und diese an den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1, Abs. 2 - 4 VwVfG zu messen sei. Mit diesem Vorbringen vermag der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung indes nicht hinreichend darzulegen.

Mit seiner Zulassungsbegründung macht der Kläger möglicherweise eine Rechtsfrage von allgemeiner Bedeutung geltend. Diese Frage ist indes für die Entscheidung im Berufungsverfahren nicht erheblich, da das Verwaltungsgericht seine Entscheidung alternativ begründet und auch bei der für den Kläger günstigen Annahme, dass gemäß § 48 Abs. 1 VwVfG eine Ermessensentscheidung zu treffen ist, die Klage wegen einer Ermessensreduzierung auf Null für unbegründet gehalten hat. Gegen diese tragende Annahme des Verwaltungsgerichts wendet sich der Kläger nicht. Im Übrigen wäre die Frage, ob hier im konkreten Einzelfall des Klägers eine Ermessensreduktion auf Null vorliegt, auch keine Frage von allgemeiner Bedeutung, weil dabei lediglich die Anwendung von in sich nicht zweifelhaften Vorschriften (§ 48 VwVfG) auf den konkreten Einzelfall in Rede steht.

2. Die Sache weist auch nicht die geltend gemachten besonderen tatsächlichen Schwierigkeiten (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) auf. Besondere Schwierigkeiten liegen vor, bei erheblich über dem Durchschnitt liegender Komplexität der Rechtssache, im Tatsächlichen besonders bei wirtschaftlichen, technischen und wissenschaftlichen Zusammenhängen, wenn der Sachverhalt schwierig zu überschauen oder zu ermitteln ist (Meyer-Ladewig in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 124 RdNrn. 27, 28). Solche Schwierigkeiten hat der Kläger nicht substantiiert dargelegt. Die Frage nach dem Verwaltungsaktcharakter der Berichtigungsmitteilung stellt sich – wie dargelegt – entscheidungserheblich nicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47, 52 Abs. 1 GKG.

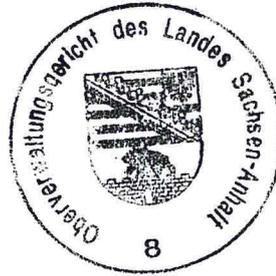
R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Franzkowiak

Geiger

Schrammen



Ausgefertigt:
Magdeburg, den 08.11.2012

Seelitz
Justizangestellte, als
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle